

# **SATZUNG**

Förderverein der Erich Kästner-Schule,  
Grundschule Neudorf e.V.  
76676 Graben-Neudorf, Hofstr. 16

## **Präambel**

Zur Unterstützung der Erich Kästner-Grundschule Graben-Neudorf besteht die Aufgabe des Fördervereins in der Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Lehrern und Eltern, den Schülern an der Erich Kästner-Grundschule die bestmöglichen Voraussetzungen für ihre weitere Zukunft zu schaffen.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Unter dem Namen Förderverein der Erich Kästner-Schule, Grundschule Neudorf e.V., Graben-Neudorf, im nachfolgenden Verein genannt, besteht der im Vereinsregister einzutragende Verein. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V..

Der Sitz des Vereins ist Graben-Neudorf im Landkreis Karlsruhe des Landes Baden-Württemberg. Er ist unter der Adresse der Erich Kästner-Grundschule zu führen.

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in diesem Sinne ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, noch werden Personen durch Ausgaben begünstigt, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen.

Der Verein verfolgt als ausschließliches Ziel die Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit. Zu diesem Zweck arbeitet der Verein eng mit den Lehrern und Schülern der Erich Kästner-Grundschule, sowie mit den Eltern der Schüler zusammen.

Der Verein versucht, seinen gestellten Aufgaben gerecht zu werden, indem er mit seinen Mitteln bedürftige Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen unterstützt, Unterrichtsmittel beschafft, die über den normalen Bedarf hinausgehen, die

Öffentlichkeitsarbeit der Schule unterstützt und damit das Verständnis für die Erziehungs- und Bildungsarbeit stärkt, die Schulgemeinschaft zwischen Lehrern, Schülern und Eltern bei gesellschaftlich-kulturellen Veranstaltungen unterstützt, die Verbindung zu schulnahen Institutionen aufnimmt und pflegt.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Beitritt, Austritt und Ausschluss**

Mitglied im Verein können den Vereinszweck bejahende natürliche und juristische Personen werden. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Es wird nur der jährliche Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres beendet werden. Sie geht außerdem mit dem Ende des Kalenderjahres verloren, in welchem die letzte Beitragsleistung länger als ein Jahr zurückliegt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn dieser grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 5)
- der Vorstand (§ 6)

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand lädt zu dieser Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich ein. Zusätzlich ist die Einladung durch Aushang im Schulgebäude und durch Bekanntgabe im kommunalen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Mit der schriftlichen Einladung wird zugleich die vorläufige Tagesordnung versandt.

Zusätzliche Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung von Eilanträgen entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastungen.

Die Mitgliederversammlung wählt:

- den Vorstand, soweit es Wahlämter sind
- zwei Kassenprüfer

Sämtliche Beschlüsse werden, wenn nicht gesondert geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen (siehe § 5). Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- zwei bis sechs Beisitzer
- dem jeweiligen Elternbeiratsvorsitzenden
- dem Schulleiter

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Um die Kontinuität der Vereinsführung zu gewährleisten, wird der Vorsitzende in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt, die Wahl des Stellvertreters erfolgt in Jahren mit gerader Jahreszahl.

Gemeinsam vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassier.

## **§ 7 Protokollierung von Beschlüssen**

Der Schriftführer fertigt über den Verlauf und die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen jeweils eine Niederschrift an. Sie ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 8 Satzungsänderung**

Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zweckes zu laden ist. Die Auflösung gilt als erfolgt, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Graben-Neudorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Gründung des Fördervereins der Erich Kästner-Grundschule Graben-Neudorf erfolgte

am 5. Mai 1994

Die Gründungsmitglieder sind im Gründungsprotokoll namentlich aufgeführt. Die Errichtung der Satzung erfolgte gleichzeitig.

Die Eintragung beim zuständigen Registergericht wird unter Beachtung des § 59 BGB umgehend beantragt. Des weiteren ist beim Finanzamt Bruchsal die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu beantragen.

Stand 18.11.2014